



# **Flur- und Unterhaltsreglement der Politischen Gemeinde Aadorf**

**INHALTSVERZEICHNIS****Seite****Flur- und Unterhaltsreglement****I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gemeinderat	3
Art. 3	Kommission	3
Art. 4	Oberaufsicht	3
Art. 5	Verantwortung	3

**II. Gemeinsame Bestimmungen**

Art. 6	Eigentum	3
Art. 7	Umfang	4
Art. 8	Anlagen Dritter	4
Art. 9	Neuanlagen	4
Art. 10	Kontrollen	4
Art. 11	Schäden	4
Art. 12	Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter	4
Art. 13	Haftung	5
Art. 14	Verkehrsbeschränkungen	5
Art. 15	Sondernutzung	5

**III. Unterhalt**

Art. 16	Zuständigkeit	6
Art. 17	Organisation Unterhaltsarbeiten	6
Art. 18	Ausführung	6
Art. 19	Zuständigkeit	6
Art. 20	Sammelleitungen	6
Art. 21	Drainageleitungen	6
Art. 22	Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter	7

**IV. Finanzierung**

Art. 23	Verwaltungskosten	7
Art. 24	Kostenverteilung Strassen	7
Art. 25	Kostenverteilung Entwässerung	7
Art. 26	Eröffnung	7
Art. 27	Beitragserhebung	7
Art. 28	Sicherstellung	7
Art. 29	Verzinsung	8

**V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

Art. 30	Ersatzvornahme	8
Art. 31	Rechtsmittel	8
Art. 32	Flächenverzeichnis	8
Art. 33	Anzeigepflicht Änderungen	8
Art. 34	Übernahme Waldstrassen	8
Art. 35	Aufhebung	8
Art. 36	Inkrafttreten	9
Art. 37	Rechtsnachfolge	9

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Aadorf erlässt mit nachfolgendem Reglement die Grundlagen zur Handhabung des Flurgesetzes sowie die Bestimmungen über den Unterhalt der gemeindeeigenen Anlagen (Flurstrassen, Waldstrassen, Entwässerungsanlagen Flur).

### Art. 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für den Vollzug verantwortlich. Er vertritt die Gemeinde gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen. Er ist zuständig für den Erlass von Weisungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften sind die Interessierten vorgängig zu orientieren. Der Gemeinderat setzt eine Flurkommission für den Vollzug des Flurgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes ein. In dieser sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen angemessen vertreten.

### Art. 3

Kommission

Der Flurkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vollzug des Nachbarrechtes
- Unterhalt sämtlicher im massgebenden Plan bezeichneten Anlagen
- Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse
- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen
- Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Unterhaltssperimeter

### Art. 4

Oberaufsicht

Das Meliorationsamt des Kantons Thurgau und das Kantonsforstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

### Art. 5

Verantwortung

Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.

## II. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 6

Eigentum

Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemerkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen, sowie aller Entwässerungsanlagen in der Flur, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht als Eigentum von Dritten eingetragen sind.

**Art. 7**

Umfang

Die zu unterhaltenden Anlagen (Strassen und Entwässerungen) werden in einen Uebersichtsplan eingetragen.

**Art. 8**

Anlagen Dritter

Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch Anlagen von Dritten in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Uebernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 6 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).

Nicht vermarktete Waldstrassen können auf Antrag und mit Zustimmung der Gemeindeversammlung auch ohne Eigentumsübertragung in die Unterhaltungspflicht übernommen werden.

**Art. 9**

Neuanlagen

Die Errichtung neuer Anlagen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

**Art. 10**

Kontrollen

Die Anlagen sind regelmässig zu kontrollieren. Den Kontrollorganen und Aufsichtsinstanzen ist jederzeit der freie Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

**Art. 11**

Schäden

Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann die Flurkommission jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

**Art. 12**

Pflichten der Eigentümer, Eigentümerinnen, Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

Sie sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. Insbesondere sind sie verpflichtet:

- Die Weisungen des Gemeinderates sowie der Flurkommission zu befolgen.
- Die Flurkommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
- Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung der Flurkommission zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.

- Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - absolut zu respektieren. Bei der Feldbestellung und der Ernte ist das Ausstrecken (d.h. jegliches Befahren mit Zugmaschinen und Geräten) auf den Strassen untersagt. Wendemanöver sind auf einem sogenannten Führhaupt auszuführen. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursachenden unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
- Zum Schutz der Bankette einen Ackerabstand von 90 cm einzuhalten.
- Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
- Die Marksteine so zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar sind.
- Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten wieder instandzustellen. Insbesondere sind nach dem Holzen Bäche und Durchlässe freizulegen.
- Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig, sind auf eigenem Grund Lagerplätze frei zu machen.

**Art 13**

Haftung

Wer gegen diese Pflichten verstösst, hat für die daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

**Art 14**

Verkehrsbeschränkung

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Flurkommission die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr oder weitere Benützungarten einschränken.

**Art. 15**

Sondernutzung

Die vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen oder Einrichtungen, sowohl durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen als auch durch Dritte, ist bewilligungspflichtig.

Gesuche sind an die Flurkommission zu richten. An die Erteilung einer solchen Bewilligung können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Die Bewilligung solcher Sondernutzungen kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder der sachgemässen Benützung der Anlage liegt.

### III. Unterhalt

#### A) FLUR- UND WALDSTRASSEN

**Art. 16**

Zuständigkeit

Der Unterhalt wird durch die Gemeinde geregelt. Die zuständige Flurkommission koordiniert die periodisch wiederkehrenden Unterhaltsarbeiten und ordnet ausserordentliche Instandstellungsarbeiten an.

**Art. 17**

Organisation Unterhaltsarbeiten

Für jeden Ortsteil in der Politischen Gemeinde ist eine Person als Strassenmeister zuständig. Sie ist Ansprechperson und überwacht die Unterhaltsarbeiten.

**Art. 18**

Ausführung

Unterhaltsarbeiten werden durch Eigentümer oder Eigentümerinnen, Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen oder Dritte besorgt. Für die Waldstrassen, insbesondere für den durch die Forstwirtschaft entstehenden Unterhalt, werden die forstwirtschaftlichen Organe beigezogen. Das Bauamt Aadorf kann mit Koordinationsaufgaben beauftragt werden.

#### B) ENTWÄSSERUNGSANLAGEN FLUR

**Art. 19**

Zuständigkeit

Die Gemeinde kann ihre Zuständigkeit und Aufgaben an spezielle Entwässerungskorporationen delegieren. Mit diesen ist ein Unterhaltsvertrag abzuschliessen.

**Art. 20**

Vorflutleitungen

Als Vorflutleitungen gelten alle Entwässerungsleitungen mit einer Nennweite 200 und grösser. Die Kontrolle und der Unterhalt werden nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde geregelt.

**Art. 21**

Drainageleitungen

Die Kontrolle und der Unterhalt der Drainageleitungen werden durch Eigentümer und Eigentümerinnen oder durch Dritte ausgeführt. Die Gemeinde kann auf Antrag beigezogen werden.

**Art. 22**

Pflichten der Eigentümer, Eigentümerinnen, Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

Sie sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Entwässerungsanlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. Insbesondere sind sie verpflichtet:

- Keine Bäume näher als 7m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.
- Bei der Erstellung von Obstanlagen auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen haben Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen vollumfänglich aufzukommen.
- Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.

**IV. Finanzierung****Art. 23**

Verwaltungskosten

Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten.

**Art. 24**

Kostenverteilung  
Strassen

Die Gemeinde übernimmt 70% der Kosten für den Unterhalt an Flur- und Waldstrassen. Die Restkosten werden gemäss dem Flächenverzeichnis auf die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verlegt. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Einzugs.

**Art. 25**

Kostenverteilung  
Entwässerung

Die Kontroll- und Unterhaltskosten für die Vorflutleitungen, NW200 und grösser, werden zu 100% durch die Gemeinde getragen. Die Kosten für die Kontrolle und den Unterhalt der Drainageleitungen (Art.21) werden zu 100% gemäss Flächenverzeichnis auf die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verlegt.

**Art. 26**

Eröffnung

Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.

**Art. 27**

Beitragserhebung

Die Erhebung der Beiträge kann für zwei aufeinanderfolgende Jahre gemeinsam erfolgen.

**Art. 28**

Sicherstellung

Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 EG ZGB.

Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten der Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

**Art. 29**

Verzinsung

Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurg. Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

**V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen****Art. 30**

Ersatzvornahme

Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte ausführen lassen.

**Art. 31**

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates bzw. der Flurkommission kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs erhoben werden.

**Art. 32**

Flächenverzeichnis

Die Flächenverzeichnisse für die Erhebung der Eigentümerbeiträge sind zusammen mit dem Uebersichtsplan öffentlich aufzulegen. Die bestehenden Flächenverzeichnisse bleiben gültig, bis die neuen Verzeichnisse in Rechtskraft erwachsen.

**Art. 33**Anzeigepflicht  
Aenderungen

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, Aenderungen im Flächenverzeichnis unter Angabe der Art der Veränderung der Flurkommission unverzüglich zu melden.

**Art. 34**Uebernahme  
Waldstrassen

Die Uebernahme der Waldstrassen zu Eigentum oder Unterhalt bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

**Art. 35**

Aufhebung

Die Gemeindeversammlung kann die Aufhebung dieses Reglementes nur beschliessen, sofern die Uebernahme der damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation sichergestellt ist.

Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft.

**Art. 36**

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Department für Inneres und Volkswirtschaft in Kraft.

**Art. 37**

Rechtsnachfolge

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen Flurreglemente im Gemeindegebiet aufgehoben, insbesondere:

- Ortsgemeinde Aadorf: Flurreglement vom 26. August 1985
- Ortsgemeinde Ettenhausen: Flurreglement vom 28. Juni 1977

Im Zeitpunkt ihrer Auflösung werden die Statuten folgender Flur- bzw. Unterhaltskorporationen aufgehoben und deren Gebiete diesem Reglement unterstellt:

- Flurkorporation Aawangen 26. April 1957
- Unterhaltskorporation Guntershausen 8. Dezember 1993
- Unterhaltskorporation Wittenwil 30. Juni 1971

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 23. Juni 1997

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber

sig. B. Lüscher

sig. A. Schwager

Vom Departement für Inneres und Volkswirtschaft genehmigt am: 04. August 1997